



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz

Situation und Verbesserungsmöglichkeiten

Bericht der Arbeitsgruppe Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Sozialversicherungen
und Staatssekretariat für Wirtschaft

vom Bundesrat zur Kenntnis genommen am 28. Februar 2007

Impressum

Veröffentlicht von

Bundesamt für Kultur

Konzept/Redaktion

Daniel Zimmermann, Bundesamt für Kultur

Schlussredaktion

Stabsstelle Kommunikation, Bundesamt für Kultur

Lektorat

Verena Latscha, Bundesamt für Kultur

Druck

Bundesamt für Bauten und Logistik (MediaCenter Bund)

Kontakt

Bundesamt für Kultur, Kommunikation, CH-3003 Bern

T+41 31 322 49 11, info@bak.ch.

Bern, Januar 2007

© Bundesamt für Kultur

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Die Erwerbssituation der Kulturschaffenden	5
III.	Der Vormarsch flexibilisierter Arbeitsverhältnisse	9
IV.	Soziale Sicherheit bei flexibilisierten Arbeitsverhältnissen	11
V.	Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden	18
VI.	Empfehlungen	23
VII.	Zusammenfassung	24
VIII.	Glossar	25
IX.	Abkürzungsverzeichnis	26
X.	Literaturverzeichnis (ohne Statistiken)	27

I. Einleitung

Mit Interpellation vom 7. Juni 2004 (04.3286) hat Nationalrat Hans Widmer den Bundesrat aufgefordert, der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden auch in Zeiten des Spardrucks die nötige Nachachtung zu verschaffen. In seiner Antwort vom 8. September 2004 auf die Interpellation von Nationalrat Hans Widmer hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt zu überprüfen, wie eine Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz erreicht werden könnte.

Zur Erfüllung des Auftrags des Bundesrates hat sich eine interdepartementale Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) und des Bundesamtes für Kultur (BAK) konstituiert. Zur Klärung rechtlicher Detailfragen wurde punktuell das Bundesamt für Justiz (BJ) beigezogen. Im Weiteren hat das Bundesamt für Statistik (BFS) verschiedene Auswertungen spezifisch für diesen Bericht vorgenommen.

Es war der Arbeitsgruppe wichtig, die Frage der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden breit anzugehen. Die Verfasser des Berichts haben deshalb zunächst die Erwerbssituation der Kulturschaffenden analysiert und einen Quervergleich zu den übrigen Wirtschaftszweigen vorgenommen. In einem zweiten Schritt wurde untersucht, ob das Sozialversicherungssystem der Schweiz den flexibilisierten Arbeitsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt. In einem dritten Schritt wurden anschliessend verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden geprüft. Die Prüfung der Verbesserungsvorschläge mündete in insgesamt acht Empfehlungen. Im Wesentlichen empfiehlt die Arbeitsgruppe, die gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Vorsorge für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen von unter drei Monaten Dauer sowie für Mehrfachbeschäftigte zu verbessern (Revision von Art. 46 BVG und Prüfung von Verbesserungen gestützt auf Art. 2 Abs. 4 BVG). Abgesehen von diesen zwei Massnahmen können vor allem die Kulturschaffenden selbst sowie die Kulturverbände für eine Verbesserung der sozialen Situation im Kultursektor sorgen: Selbständigerwerbende Kulturschaffende sollten mehr Eigenverantwortung übernehmen und ihrer persönlichen Altersvorsorge mehr Gewicht beimessen. Die Kulturverbände sollten in erster Linie die Gründung einer Vorsorgeeinrichtung für alle Kulturschaffenden rasch an die Hand nehmen.

Im vorliegenden Bericht werden grundsätzlich geschlechtsneutrale respektive geschlechtsabstrakte Ausdrücke verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit musste aber teilweise auf männliche Personenbezeichnungen ausgewichen werden.

II. Die Erwerbssituation der Kulturschaffenden

1. Die Kulturschaffenden in den Statistiken des Bundes

a. Die Eidgenössische Volkszählung 2000

Einen aufschlussreichen Einstieg in die Untersuchung zur Erwerbssituation der Kulturschaffenden bilden die Ergebnisse der letzten Eidgenössischen Volkszählung aus dem Jahre 2000. Das BFS hat für diesen Bericht eine Auswertung der Volkszählungsergebnisse für die Berufsgruppe der Kulturschaffenden vorgenommen. Grundlage der Auswertung bildete die Schweizer Berufsnomenklatur 2000 (SBN 2000), die das BFS mit den Ergebnissen aus der Volkszählung 2000 verknüpfte. In der SBN 2000 sind rund 18'000 Einzelberufe erfasst. Die SBN 2000 ist nach Tätigkeitsbereichen (wirtschaftsbranchenähnliches Ordnungsprinzip) gegliedert (z. B. Berufe des Baugewerbes, Berufe des Gesundheitswesens usw.). Welche Personen nach der SBN 2000 als Kulturschaffende zu bezeichnen sind, ist dabei nicht völlig wertungsfrei festzustellen, da der umgangssprachliche Begriff der Kulturschaffenden Unschärfen aufweist. Die Verfasser sind jedoch der Ansicht, dass die Berufsklasse 82 (Künstlerische Berufe) und die Berufsgruppe 813 (Berufe des Theaters sowie der Bild- und Tonmedien) die Branche der Kulturschaffenden gut repräsentieren.¹ Als Kulturschaffende sind deshalb nachfolgend diejenigen Personen erfasst, die sich in der Volkszählung 2000 selber den Erfassungsgrössen 82 und 813 SBN zugerechnet haben. Die Auswertung des BFS ergab folgende Ergebnisse:

- Der Kultursektor im hier verstandenen Sinn weist in der letzten Volkszählung 47'362 Erwerbstätige² auf. Dies entspricht 1,2% aller Erwerbstätigen (Gesamtzahl der Erwerbstätigen gemäss Volkszählung 2000: 3'789'416).
- Insgesamt 22'860 Personen aus dem Kultursektor bezeichneten sich als Selbständige.³ Dies entspricht einem Anteil der Selbständigen von 48,3%.⁴
- 24'476 Personen aus dem Kultursektor wurden als Arbeitnehmende erfasst. Dies entspricht einem Anteil der Arbeitnehmenden von 51,7%.⁵
- In Bezug auf den Beschäftigungsgrad gaben 31'511 Personen an, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten beträgt somit 66,6%.⁶
- 15'602 Personen bezeichneten ihren Beschäftigungsgrad als Teilzeit. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten unter den Kulturschaffenden beläuft sich somit gemäss Volkszählung 2000 auf 33,4%.⁷

Von den insgesamt 47'362 Erwerbstätigen im Kultursektor verfügten 4'962 Personen gleichzeitig über Anstellungen bei mehreren Arbeitgebern. Dies entspricht einem Anteil der Mehrfachbeschäftigten im Kultursektor von 10,5%.

b. Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2004

Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) wird seit 1994 alle zwei Jahre im Oktober mittels schriftlicher Direkterhebung bei Unternehmen durchgeführt. Sie erlaubt eine regelmässige Beschreibung der Schweizerischen Lohnstruktur auf der Basis repräsentativer Daten für sämtliche Wirtschaftszweige (mit Ausnahme der Landwirtschaft). Bei der LSE 2004 wurden Daten

¹ Der vorliegende Bericht basiert nicht durchgehend auf einem identischen Begriff der Kulturschaffenden. Je nach spezifischem Untersuchungsgegenstand ergeben sich kleinere Definitionsabweichungen, die jeweils explizit erwähnt werden.

² Als Erwerbstätige gelten Personen im Alter von mindestens 15 Jahren, die zum Referenzzeitpunkt mindestens eine Stunde pro Woche gegen Entlohnung arbeiten. Erwerbslose gehören nicht zu den Erwerbstätigen.

³ Inklusiv mitarbeitende Familienmitglieder. In diesem Bericht werden die Termini Selbständige und Selbständig-erwerbende als Synonyme verwendet.

⁴ 26 der insgesamt 47'362 Personen haben keine Angaben gemacht.

⁵ 26 der insgesamt 47'362 Personen haben keine Angaben gemacht.

⁶ 249 der insgesamt 47'362 Personen haben keine Angaben zum Beschäftigungsgrad gemacht.

⁷ 249 der insgesamt 47'362 Personen haben keine Angaben zum Beschäftigungsgrad gemacht.

von 43'800 privaten und öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen mit insgesamt rund 1,4 Millionen Löhnen erhoben und ausgewertet. Die LSE erfasst nur die Löhne der Arbeitnehmenden. Sie gibt keine Auskunft über das Einkommen der Selbständigen.

Die LSE 2004 basiert in Bezug auf ihre Untersuchungen zu den einzelnen Wirtschaftszweigen auf der Systematik NOGA 2002 (Nomenclature Générale des Activités économiques). Die Abteilung 92 der NOGA 2002 umfasst den Wirtschaftszweig „Unterhaltung, Kultur, Sport“.⁸ Für den vorliegenden Bericht hat das BFS diejenigen Tätigkeiten von der Abteilung 92 extrahiert, die für den Kultursektor nicht relevant sind (Gruppen 92.4, 92.6 und 92.7) und eine neue Berechnung der verbleibenden, kulturrelevanten Tätigkeiten (NOGA-Abteilung 92 ohne die Gruppen 92.4, 92.6 und 92.7) vorgenommen:

Die Berechnung des BFS ergibt für die Arbeitnehmenden des Wirtschaftszweiges „Kultur“ einen monatlichen⁹ Bruttolohn¹⁰ (Zentralwert)¹¹ von 6'649 Franken.¹²

c. Die Arbeitslosenstatistik des seco

Gemäss Erhebungen des seco waren im Monat Juli 2006 insgesamt 2'342 Kulturschaffende¹³ als Arbeitslose registriert. Die Arbeitslosenquote¹⁴ der Kulturschaffenden belief sich demnach im Juli 2006 auf 4,7%. Lässt man die selbständigen Kulturschaffenden, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben und deshalb auch nicht registriert sind, ausser Betracht, so lag die Arbeitslosenquote unter den Arbeitnehmenden im Kultursektor im Juli 2006 sogar bei 9,6%.

2. Die Kulturschaffenden in der Befragung von Suisseculture

Suisseculture ist der Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz. Mitglieder von Suisseculture sind schweizerische Berufsverbände aus zahlreichen Sparten (Schriftsteller, Musiker, Tänzer, Schauspieler, Filmher, bildende Künstler etc.) und schweizerische Urheberrechtsgesellschaften. Suisseculture liess Ende 2005 insgesamt 7'691 Kulturschaffenden einen Fragebogen zum Thema Erwerbssituation und soziale Sicherheit zukommen. Insgesamt 2'082 Kulturschaffende haben an der Befragung teilgenommen. Die von Suisseculture vorgenommene Auswertung der Fragebogen enthält in Bezug auf die Erwerbssituation der Kulturschaffenden interessante Ergänzungen zu den vorzitierten Statistiken des Bundes:

⁸ Für die Zuordnung einzelner Tätigkeiten zu einem NOGA-Code vgl. die Publikation „NOGA, Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige, Titel“, BFS, Neuchâtel 2002 (auf der Homepage des BFS erhältlich).

⁹ Vollzeitäquivalenz basierend auf 4,3 Wochen à 40 Wochenstunden pro Monat.

¹⁰ Bruttolohn im Monat Oktober (inkl. Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung, Naturalleistungen, regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile), Entschädigung für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit, 1/12 vom 13. Monatslohn und 1/12 von den jährlichen Sonderzahlungen. Nicht berücksichtigt werden die Familienzulagen und die Kinderzulagen.

¹¹ Zentralwert (Median): Für die eine Hälfte der Arbeitsstellen liegt der Lohn über, für die andere Hälfte unter dem ausgewiesenen Zentralwert.

¹² Die monatlichen Bruttolöhne innerhalb des Wirtschaftszweiges Kultur differieren erheblich: Die Löhne liegen zwischen 5'084 Franken (Gruppe 92.1: Filmverleih, Kinos usw.) und 8'621 Franken (Gruppe 92.2: Radio- und Fernsehveranstalter usw.). Die Künstler im engeren Sinn (insbesondere Musiker, Tänzer, Schriftsteller, Schauspieler und Maler) sind in der Klasse 92.31 (Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen) zusammengefasst. Arbeitnehmende der Klasse 92.31 erzielen gemäss LSE 2004 einen monatlichen Bruttolohn von 6'277 Franken.

¹³ Bezieht sich auf die Berufsklasse 82 (Künstlerische Berufe) und die Berufsgruppe 813 (Berufe des Theaters sowie der Bild- und Tonmedien) der SBN 2000.

¹⁴ Definition der Arbeitslosenquote: Zahl der registrierten Arbeitslosen am Stichtag geteilt durch die Zahl der Erwerbspersonen gemäss der letzten Eidgenössischen Volkszählung. Erwerbspersonen sind die Erwerbstätigen plus die Arbeitslosen.

- Zahlreiche Kulturschaffende sind sowohl Selbständige als auch Arbeitnehmende. In dieser Mischform zwischen Selbständigkeit und Angestelltenverhältnis sind 29,7% der Kulturschaffenden tätig.¹⁵
- Die Kulturschaffenden mit ausschliesslichem Arbeitnehmerstatus verfügen zu 50,7% über keine Festanstellung¹⁶, haben also nur einen befristeten Arbeitsvertrag.
- 50,3% der Kulturschaffenden erzielen mit ihrer kulturellen Tätigkeit ein Jahreseinkommen von unter 19'350 Franken (BVG-Eintrittsschwelle bis Ende 2006).
- 42,1% der Kulturschaffenden erzielen ihr Gesamteinkommen¹⁷ aus der kulturellen Tätigkeit. 57,9% der Kulturschaffenden erzielen dagegen massgebliche Anteile ihres Gesamteinkommens durch Tätigkeiten ausserhalb des Kultursektors.¹⁸

3. Die Kulturschaffenden im Quervergleich

Gestützt auf die vorstehenden Ergebnisse wird nachfolgend die Erwerbssituation der Kulturschaffenden im Quervergleich zu den nationalen Durchschnittswerten für sämtliche Berufsgattungen dargestellt:

Die Kulturschaffenden im Quervergleich:

	Kulturschaffende	Nationale Durchschnittswerte
Selbständige ¹	48,3% ^a	13,3%
Arbeitnehmende ¹	51,7%	86,7%
Vollzeit ¹	66,6%	74,1%
Teilzeit ¹	33,4%	25,9%
Mehrfachbeschäftigte	10,5% ¹	6,2% ²
Befristete Anstellung	50,7% ³	7,2% ²
Monatlicher Bruttolohn ^{4; b}	6'649 Franken	5'500 Franken
Arbeitslosenquote ^{5; c}	4,7%	3,1%
Arbeitslosenquote ^{6; d}	9,6%	3,5%

Quellen

- 1 Eidgenössische Volkszählung 2000.
- 2 Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2005.
- 3 Umfrage Suisseculture.
- 4 Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) 2004.
- 5 Arbeitslosenstatistik des seco für Juli 2006.
- 6 Basis: Arbeitslosenstatistik des seco für Juli 2006 und Eidgenössische Volkszählung 2000.

Anmerkungen

- a Inklusive mitarbeitende Familienmitglieder. Ohne Berücksichtigung der teilweise Selbständigen.
- b Vollzeitäquivalenz für Arbeitnehmer (Median).
- c Arbeitslosenquote 1: Unter Berücksichtigung der Selbständigen als Erwerbspersonen.
- d Arbeitslosenquote 2: Ohne Berücksichtigung der Selbständigen als Erwerbspersonen.

Der vorstehende Quervergleich zeigt insbesondere in Bezug auf vier Messgrössen signifikante Unterschiede zwischen den Kulturschaffenden und den nationalen Durchschnittswerten:

- Der Anteil der Selbständigerwerbenden ist bei Kulturschaffenden rund viermal höher als im nationalen Durchschnitt.

¹⁵ Ausschliesslich Selbständige: 50%. Ausschliesslich Arbeitnehmerstatus: 20,3%.

¹⁶ Der Begriff „Festanstellung“ wurde im Fragebogen der Suisseculture nicht definiert. Üblicherweise wird unter dem Begriff der Festanstellung ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis verstanden.

¹⁷ Zwischen 80% bis 100% des Gesamteinkommens.

¹⁸ Mindestens 20% des Gesamteinkommens wird ausserhalb des Kultursektors erzielt.

- Der Anteil der Mehrfachbeschäftigungen ist bei Kulturschaffenden annähernd doppelt so hoch wie im nationalen Durchschnitt.
- Der Anteil der befristeten Anstellungen ist bei Kulturschaffenden rund siebenmal höher als im nationalen Durchschnitt.
- Die Arbeitslosenquote von Kulturschaffenden ist bis zu rund dreimal höher als im nationalen Durchschnitt.

Was den monatlichen Bruttolohn der Kulturschaffenden von 6'649 Franken betrifft, gilt es folgende Ergänzungen anzubringen:

- Der im Rahmen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2004 festgestellte monatliche Bruttolohn im Kultursektor von 6'649 Franken bezieht sich zunächst einmal nur auf Arbeitnehmende, also nur auf rund die Hälfte aller Kulturschaffenden. Gesicherte Zahlen zur Einkommenssituation der selbständigen Kulturschaffenden existieren nicht. Gemäss einer Studie der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten (GSMBA) aus dem Jahre 1994 erzielen nur 15% der Verbandsmitglieder ein Gesamteinkommen von über 50'000 Franken pro Jahr.¹⁹ Dagegen lag das jährliche Gesamteinkommen bei fast der Hälfte der Befragten unter 30'000 Franken.²⁰ Diese Studie, deren Zuverlässigkeit und Aktualität nicht nachgeprüft werden kann, legt zumindest die Vermutung nahe, dass das Einkommen der selbständigen Kulturschaffenden deutlich unter 6'649 Franken pro Monat liegen dürfte.
- Der monatliche Bruttolohn von 6'649 Franken basiert auf einer Vollzeitstelle. Da der Anteil der Vollzeitstellen im Kultursektor im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftszweigen erstens eher gering ist (66,6%) und zweitens Erwerbsunterbrüche für den Kultursektor eine typische Erscheinung darstellen (ablesbar am hohen Anteil der befristeten Anstellungen und der verhältnismässig hohen Arbeitslosenquote), dürfte der ermittelte monatliche Bruttolohn von 6'649 Franken von vielen Arbeitnehmenden des Kultursektors nicht erreicht werden. Es handelt sich bei diesem Bruttolohn nach Ansicht der Verfasser demnach eher um eine theoretische Verdienstmöglichkeit als um den tatsächlich im Mittel erzielten Lohn.

¹⁹ Mitgliederumfrage GSMBA, 1994, 1.

²⁰ Mitgliederumfrage GSMBA, 1994, 1.

III. Der Vormarsch flexibilisierter Arbeitsverhältnisse

1. Der Arbeitsmarkt im Wandel

Wie verschiedene Studien darlegen²¹, befindet sich der Schweizer Arbeitsmarkt seit rund 20 Jahren in einem tief greifenden Wandel. Das so genannte „Normalarbeitsverhältnis“, verstanden als unbefristete Anstellung in Vollzeitätigkeit²², weicht mehr und mehr nichttraditionellen, flexibleren Arbeitsverhältnissen. Unter dem Stichwort „atypische Beschäftigungsverhältnisse“ werden alle Arbeitsverhältnisse zusammengefasst, die nicht dem Normalarbeitsverhältnis entsprechen. Zu den meistgenannten – und im vorliegenden Kontext wichtigsten – Formen atypischer Beschäftigung gehören die Teilzeitarbeit, die befristete Anstellung und die Mehrfachbeschäftigung. Verschiedene Untersuchungen zum Wandel des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren bezeichnen zudem die Selbständigkeit als atypische Beschäftigungsform.²³ Es mag zwar vielleicht erstaunen, die selbständige Erwerbstätigkeit als flexibilisiertes Arbeitsverhältnis aufzuführen. Indessen ist diese Erwerbsform im vorliegenden Kontext von besonderem Interesse, da viele Selbständigerwerbende, gerade im Kultursektor²⁴, nicht dem klassischen Typ des Unternehmers entsprechen und beispielsweise als Einmannbetrieb ohne Angestellte tätig sind.

Die Gründe für den Arbeitsmarktwandel und die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse sind vielfältig:

Aus Sicht der Unternehmen stellen atypische Beschäftigungsverhältnisse vor allem eine numerische Flexibilisierungsmöglichkeit dar. Sie erlauben es, auf Absatzschwankungen rasch mit personellen Anpassungen zu reagieren (Verminderung oder Erhöhung der Arbeitszeit, Einstellungen oder Entlassungen, Auftragsvergabe und Auftragsauflösung). Auch aus Sicht der Arbeitnehmenden können atypische Beschäftigungsverhältnisse eine erwünschte Flexibilisierungsmöglichkeit bieten: Sie erlauben es, schneller auf veränderte Lebensumstände zu reagieren und mehrere Arbeitsstellen oder ausserberufliche Tätigkeiten besser miteinander zu kombinieren.

Blickt man zurück auf die letzten drei Eidgenössischen Volkszählungen, stellt man zwischen dem Jahr 1980 und dem Jahr 2000 eine deutliche Verringerung der Normalarbeitsverhältnisse fest. Dieser Abnahme der Normalarbeitsverhältnisse steht eine deutliche Zunahme der atypischen Beschäftigungsformen gegenüber. Betrachtet man die vorerwähnten vier Formen atypischer Beschäftigung, zeigt sich im Detail folgende Entwicklung:

Atypische Beschäftigungsverhältnisse 1980–2000:

	1980	1990	2000
Selbständige ¹	9,7%	10,6%	13,3%
Teilzeit ¹	14,6%	18,8%	25,9%
Befristete Anstellung ²	nicht verfügbar	4,4% ^a	5,2%
Mehrfachbeschäftigung ²	nicht verfügbar	4,0% ^a	5,7%

Quellen

1 Eidgenössische Volkszählungen 1980–2000.

2 Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE).

Anmerkungen

a Angaben gelten für das Jahr 1991 (Ersterfassung SAKE).

²¹ Vgl. statt vieler: Ecoplan: Prekäre Arbeitsverhältnisse in der Schweiz, Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, Bern 2003.

²² Dies entspricht der einfachsten und wohl üblichsten Definition eines Normalarbeitverhältnisses.

²³ Vgl. unter anderem: LEVINSKY (2005), 97ff.; LEUZINGER-NAEF (1996), 96.

²⁴ Nur 12,7% aller Selbständigerwerbenden im Kultursektor verfügen über Angestellte (Quelle: Eidgenössische Volkszählung 2000).

Allgemein wird erwartet, dass im Zuge von Globalisierung und Deregulierung atypische Beschäftigungsformen auch in Zukunft weiter zunehmen werden. Da atypische Beschäftigungsformen nicht ohne Auswirkungen auf die soziale Sicherheit der betroffenen Personen bleiben²⁵, stellt sich die Frage, wie das Schweizer Sozialversicherungsrecht dieser Entwicklung gerecht wird.

2. Die Kulturschaffenden als Musterbeispiel

Vorstehend wurde der Wandel des Arbeitsmarktes hin zu flexibilisierten Arbeitsverhältnissen anhand von vier verbreiteten Erscheinungsformen (selbständige Erwerbstätigkeit, Teilzeit, befristete Anstellung, Mehrfachbeschäftigung) dargestellt. Stellt man auf diese vier Formen atypischer Beschäftigung ab und vergleicht den Kultursektor mit den anderen Wirtschaftszweigen, so zeigt sich ein klares Ergebnis: Der Kultursektor liegt in allen vier Bereichen deutlich bis exorbitant über den gesamtwirtschaftlichen Durchschnittswerten. Der Kultursektor kann demnach als Musterbeispiel für einen Wirtschaftszweig mit atypischen Beschäftigungsformen bezeichnet werden. Solche atypischen Beschäftigungsformen sind mit gewissen negativen Auswirkungen im Bereich der sozialen Sicherheit verbunden. Eine Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden sollte deshalb namentlich durch eine Besserstellung atypischer Beschäftigungsformen im Sozialversicherungsrecht erfolgen.

²⁵ Atypische Beschäftigungsformen sind nicht direkt mit Prekarität gleichzusetzen. Insbesondere Selbständige und Personen mit befristeten Arbeitsverträgen sind aber einem überdurchschnittlich hohen Armutsrisiko ausgesetzt (Bundesamt für Statistik [2004], 10).

IV. Soziale Sicherheit bei flexibilisierten Arbeitsverhältnissen

1. Allgemeines

Nachfolgend wird untersucht, welche Auswirkungen die vier vorerwähnten Formen atypischer Beschäftigung auf die soziale Sicherheit der betroffenen Personen haben. Diese Vorgehensweise drängt sich im vorliegenden Kontext auf, da sich der Kultursektor durch eine überdurchschnittliche Quote atypischer Beschäftigungsverhältnisse geradezu charakterisiert.

Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die wichtigsten Pfeiler der sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsersatzsysteme²⁶, nämlich die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die beruflichen Vorsorge und die Arbeitslosenversicherung. Eine abschliessende Darstellung der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen atypischer Beschäftigungsformen ist nicht Gegenstand dieses Berichts. Die nachfolgende Übersicht dient aber dazu, die Forderungen verschiedener Kreise nach einer sozialversicherungsrechtlichen Besserstellung der Kulturschaffenden in einen breiten Kontext zu stellen.

2. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

a. Grundzüge der AHV

Die AHV als 1. Säule der Alterssicherung, in der die gesamte Bevölkerung unabhängig vom Erwerbsstatus vertreten ist, weist zahlreiche Solidaritätskomponenten auf. Beitragspflichtig in der AHV ist grundsätzlich das gesamte Erwerbseinkommen.²⁷ Der Beitragssatz für die AHV beträgt bei Angestelltenverhältnissen 8,4% und bei Selbständigerwerbenden zwischen 4,2% und 7,8% je nach Einkommensklasse.²⁸ Selbständigerwerbende sind für den gesamten Beitragssatz leistungspflichtig. Bei Arbeitnehmenden werden die Beitragszahlungen hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden geteilt. Es gibt zwar keine Beitragsbemessungsgrenze. Die Leistungen sind dagegen begrenzt. Die Maximalrente beträgt derzeit 2'210 Franken pro Monat und die garantierte Minimalrente 1'105 Franken pro Monat.²⁹ Die Höhe der Renten in der AHV errechnet sich aus der Beitragsdauer, dem durchschnittlichen Jahreseinkommen während des Erwerbslebens sowie den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Fehlende Beitragsjahre führen zu einer Teilrente, wenn beispielsweise wegen eines Auslandsaufenthaltes die Mindestbeiträge an die AHV nicht geleistet worden sind. Die Beitragsdauer für eine Vollrente gilt als erfüllt, wenn zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur Pensionierung ununterbrochen Beiträge gezahlt worden sind.³⁰ Bei Frauen werden bei der Berechnung der Altersrente auch die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Jahre oder die Witwenjahre mitberücksichtigt. Das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen, welches für die Höhe der Vollrente entscheidend ist, ergibt sich aus der Summe der Erwerbseinkommen und den anzurechnenden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

²⁶ Nicht behandelt werden die Erwerbsersatzsysteme der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO).

²⁷ Das Entgelt aus einem Nebenerwerb bis 2'000 Franken jährlich ist von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern der Arbeitnehmer auf die Erhebung der Beiträge schriftlich verzichtet (Art. 5 Abs. 5 AHVG und Art. 8^{bis} AHVV). Kein Nebenerwerb liegt namentlich vor, „wenn sich das gesamte Erwerbseinkommen aus mehreren Tätigkeiten zusammensetzt, ohne dass eine davon als Haupterwerb angesehen werden kann“ (Merkblatt 2.04 der Informationsstelle AHV/IV).

²⁸ Zur sozialversicherungsrechtlichen Abgrenzung zwischen Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden vgl. Art. 10 und 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung.

²⁹ Beträge gültig ab 1. Januar 2007.

³⁰ Bei fehlenden Beitragsjahren vor dem 1. Januar 1979 werden einer Person unter Umständen zusätzliche Beitragsjahre angerechnet.

b. Beurteilung der AHV für atypische Beschäftigungsverhältnisse

Atypische Beschäftigungsverhältnisse wie Teilzeit, befristete Anstellung, Mehrfachbeschäftigung und Selbständigkeit sind in der AHV nach Einschätzung von Experten mit keinen grundsätzlichen Nachteilen verbunden.³¹

„Da in der AHV alle Erwerbseinkommen gleichermaßen rentenbildend sind und die Renten auf dem langjährigen Durchschnittseinkommen berechnet werden, ist die Rentenhöhe nicht abhängig von der Art der Arbeitsverhältnisse und nicht vom Einkommen zu einem bestimmten Zeitpunkt; tiefere Einkommen aus flexibilisierten Arbeitsverhältnissen können allenfalls mit höheren Einkommen aus ‚normalen‘ Arbeitsverhältnissen kompensiert werden“, führte die aktuelle Vizepräsidentin des Schweizerischen Bundesgerichts bereits 1996 aus.³²

Gemäss RECHSTEINER bestehen in der AHV sogar viele für diskontinuierliche Erwerbsbiografien und flexible Arbeitsverhältnisse günstige Regelungen, wie etwa „die unbeschränkte Beitragspflicht nach oben, die zu einer verstärkten Solidaritätskomponente führt und die Aufwertung der niedrigen Einkommen bei der Rentenberechnung erlaubt“ oder die „abgestufte Beitragshöhe für Selbständige, die nicht zu Rentenverlusten führt“.³³

3. Die berufliche Vorsorge

a. Grundzüge der beruflichen Vorsorge

Im bekannten Dreisäulenprinzip der Altersvorsorge bilden AHV und IV zusammen die 1. Säule. Die Rentenleistungen dieser beiden Versicherungen sollen den Existenzbedarf sichern. In besonderen Fällen helfen ausserdem die Ergänzungsleistungen (EL), den nötigen Lebensbedarf zu finanzieren. Die 1. Säule wird ergänzt durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die 2. Säule soll zusammen mit der 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung in angemessener Weise ermöglichen.³⁴ Dieses Ziel ist im Allgemeinen erfüllt, wenn die Renten aus AHV und BVG zusammen 60% des letzten Einkommens abdecken, wobei für „tiefere Einkommen von einer Ersatzquote von 80% ausgegangen werden muss“, um den Verfassungsauftrag zu erfüllen.³⁵ Die 3. Säule dient der Deckung weiterer Bedürfnisse und ist teilweise steuerlich begünstigt (gebundene Selbstvorsorge). Auf die 3. Säule wird nachfolgend nicht näher eingegangen.

b. Beitragspflicht in der beruflichen Vorsorge

1. Selbständigerwerbende. Selbständigerwerbende sind von der Versicherungspflicht der beruflichen Vorsorge ausgenommen. Allerdings besteht gestützt auf Art. 3 BVG die Möglichkeit, dass der Bundesrat Berufsgruppen von Selbständigerwerbenden der obligatorischen Versicherung allgemein oder für einzelne Risiken unterstellt. Voraussetzung dafür ist, dass in den entsprechenden Berufen die Mehrheit der Selbständigerwerbenden dem Verband angehört. Die Initiative liegt bei den Berufsgruppen: Sie haben beim Bundesrat einen entsprechenden Antrag zu stellen. Bis anhin hat noch kein Berufsverband in der Schweiz von Art. 3 BVG Gebrauch gemacht und dem Bundesrat ein entsprechendes Gesuch eingereicht. Neben der Möglichkeit zur Einführung einer obligatorischen Versicherung gestützt auf Art. 3 BVG können sich alle

³¹ So auch der Bundesrat in seiner Antwort vom 22. August 2001 auf die Einfache Anfrage 01.1044 Rennwald "Mehrfachanstellungen in Teilzeit".

³² LEUZINGER-NAEF (1996), 122f.

³³ RECHSTEINER (2001), 37.

³⁴ Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV.

³⁵ Eidgenössisches Departement des Innern (1995), 27.

Selbständigerwerbenden auch freiwillig versichern lassen.³⁶ Dabei gelten die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung sinngemäss für die freiwillige Versicherung.³⁷

2. Teilzeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Arbeitnehmende, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 19'890 Franken³⁸ erzielen, unterstehen der obligatorischen Versicherung.³⁹ Das Obligatorium ist somit nicht an eine Vollzeitbeschäftigung, sondern an das Erzielen eines Mindestjahreslohnes im Rahmen eines einzelnen Arbeitsverhältnisses gebunden. Ist der Arbeitnehmende weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.⁴⁰

3. Befristete Arbeitsverhältnisse. Grundsätzlich ist es für die Versicherungspflicht ohne Bedeutung, ob jemand in einem unbefristeten oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis tätig ist. Dies ergibt sich aus der Bestimmung über die Umrechnung des effektiv bezahlten Lohnes auf ein Jahreseinkommen.⁴¹ Auch bei einem unterjährigen Arbeitsverhältnis besteht deshalb grundsätzlich eine Versicherungspflicht, falls das entsprechende Jahreseinkommen pro rata temporis erreicht wird. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BVG gibt dem Bundesrat jedoch die Kompetenz zu bestimmen, welche Arbeitsverhältnisse aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und alle Arbeitnehmenden mit einem befristeten Anstellungsverhältnis von weniger als drei Monaten unabhängig von der Höhe ihres Lohnes von der Versicherungspflicht ausgenommen.⁴²

4. Mehrfachbeschäftigung. Die obligatorische Versicherung setzt voraus, dass Arbeitnehmende den gesetzlichen Mindestlohn im Rahmen eines einzigen Arbeitsverhältnisses erzielen. Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren Jahreslohn im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses 19'890 Franken nicht erreicht, unterstehen dem Versicherungsobligatorium nicht, auch wenn ihr Gesamterwerbseinkommen zusammengerechnet die Einkommensgrenze von 19'890 Franken übersteigt. Erreichen sie den gesetzlichen Mindestlohn in allen Arbeitsverhältnissen zusammen, können sie sich jedoch entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer ihrer Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.⁴³

Erreicht der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis den gesetzlichen Mindestlohn und ist deshalb bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, so kann er sich bei ihr, sofern ihre reglementarischen Bestimmungen dies nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung auch für den Lohn versichern, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.⁴⁴

c. **Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge**

Neben der grundsätzlichen Frage der obligatorischen respektive freiwilligen Versicherung in der beruflichen Vorsorge, die soeben behandelt wurde, ist für atypische Beschäftigungsverhältnisse das Thema der Höhe der Grenzbeträge, also insbesondere der Eintrittsschwelle (Mindestjahreslohn), des Koordinationsabzuges und des koordinierten Lohnes (versicherter Lohn) von zentraler Bedeutung. Nachfolgend werden die relevanten Grenzbeträge vor der 1. BVG-Revision und nach der 1. BVG-Revision miteinander verglichen:

³⁶ Art. 4 Abs. 1 BVG.

³⁷ Art. 4 Abs. 2 BVG.

³⁸ Mindestjahreslohn gültig ab 1. Januar 2007.

³⁹ Art. 2 Abs. 1 BVG.

⁴⁰ Art. 2 Abs. 2 BVG.

⁴¹ Art. 2 Abs. 2 BVG.

⁴² Art. 1j Abs. 1 Bst. b BVV 2.

⁴³ Art. 46 Abs. 1 BVG.

⁴⁴ Art. 46 Abs. 2 BVG.

	Beträge vor Revision	Beträge aktuell ⁴⁵
Eintrittsschwelle	25'320 Franken	19'890 Franken
Koordinationsabzug	25'320 Franken	23'205 Franken
Obere Limite des Jahreslohns	75'960 Franken	79'560 Franken
Maximaler koordinierter Lohn	50'640 Franken	56'355 Franken
Minimaler koordinierter Lohn	3'165 Franken	3'315 Franken

Die Festsetzung der Grenzbeträge wurde im Rahmen der 1. BVG-Revision intensiv diskutiert. Es wurden verschiedene Massnahmen zur gezielten Verbesserung des Vorsorgeschatzes von Personen mit kleinen Einkommen und von Teilzeitbeschäftigten debattiert.⁴⁶ Schliesslich hat das Parlament beschlossen, sowohl die Eintrittsschwelle als auch den Koordinationsabzug herabzusetzen und die bisherige Kongruenz zwischen Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug aufzuheben.

d. Beurteilung der beruflichen Vorsorge für atypische Beschäftigungsverhältnisse

Die 1. BVG-Revision führte zu messbaren Verbesserungen der Vorsorgesituation insbesondere von Personen mit kleinen Einkommen und von Personen in Teilzeitarbeit:

Durch die Absenkung der Eintrittsschwelle von 25'320 Franken auf heute 19'890 Franken gelangte ein erheblich grösserer Anteil von Arbeitnehmenden in den Genuss der obligatorischen 2. Säule. Das Parlament ging ursprünglich von einem Versicherungszuwachs von rund 100'000 Personen aus.⁴⁷ Diese Erwartungen scheinen sich, jedenfalls in Bezug auf die Teilzeitbeschäftigten, erfüllt zu haben: Ein Bericht des BFS vom Juli 2006 zur Teilzeitarbeit in der Schweiz zeigt, dass der Anteil der obligatorisch versicherten Teilzeiterwerbstätigen aufgrund der BVG-Revision von vormalig 62% auf 73% (Ende 2005) angestiegen ist.⁴⁸ Ob jedoch mit den neuen Grenzbeträgen das verfassungsmässig festgelegte Ziel der Fortsetzung der gewohnten Lebensführung in angemessener Weise erreicht werden kann, ist zumindest fraglich: Die neuen Grenzbeträge können bei tiefen Einkommen die zur Fortsetzung der gewohnten Lebensführung erforderliche Ersatzquote von 80% noch immer nicht durchwegs sicherstellen. So verfügen beispielsweise bei den Kulturschaffenden rund 21,3 % der Angestellten und 35,3% der teilweise Unselbständigerwerbenden über keine berufliche Vorsorge⁴⁹. Diese Personen werden im Alter die zur Fortsetzung der gewohnten Lebensführung notwendige Ersatzquote kaum erreichen.

Keine Änderung erfolgte mit der 1. BVG-Revision bezüglich der Behandlung von Arbeitnehmenden mit mehreren gleichzeitigen Anstellungsverhältnissen (Mehrfachbeschäftigung). Das Parlament erwog zwar, für die Eintrittsschwelle in die obligatorische Versicherung und für die Berechnung des koordinierten Lohnes neu auf alle Anstellungsverhältnisse einer Person abzustellen.⁵⁰ Es verwarf aber schliesslich diese Lösung. Damit blieb es bei der bisherigen Rechtslage, wonach Arbeitnehmende den gesetzlichen Mindestlohn im Rahmen eines einzigen Arbeitsverhältnisses erzielen müssen, um obligatorisch versichert zu sein. Mehrfachbeschäftigte, welche die Eintrittsschwelle in einem einzigen Arbeitsverhältnis nicht erreichen, bleiben auch nach der 1. BVG-Revision auf die freiwillige Versicherung nach Art. 46 BVG verwiesen. Dabei weist die Regelung der freiwilligen Versicherung nach Art. 46 BVG nach wie vor erhebliche Mängel auf, wie auch der Bundesrat in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zu Mehrfachanstellungen in Teilzeit festgestellt hat: „Die aktuelle [und bis heute unverändert ge-

⁴⁵ Gültig ab 1. Januar 2007.

⁴⁶ Für Details vgl. namentlich: Botschaft zur 1. BVG-Revision (2000), BBl 2000 2637ff.; Subkommission BVG der SGK-N (2002), 6ff.

⁴⁷ Amtl. Bull. 2003 S 445.

⁴⁸ Bundesamt für Statistik (2006a), 21.

⁴⁹ Umfrage Suisseculture von 2005.

⁵⁰ Amtl. Bull. 2002 N 505 ff.; 2002 S 1037f.

bliebene] Gesetzgebung erlaubt es zwar den Arbeitnehmenden, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind und die insgesamt – durch Zusammenzählen der verschiedenen Löhne – den Koordinationsbetrag [vormals kongruent mit der Eintrittsschwelle] erreichen, von den einzelnen Arbeitgebern zu verlangen, dass sie Beiträge für die 2. Säule leisten, sei es bei einer Pensionskasse eines Arbeitgebers oder bei der Auffangeinrichtung. Dieses System ist aber aus verschiedenen Gründen unbefriedigend. Einerseits verpflichtet es die Versicherten, selber bei den einzelnen Arbeitgebern oder gar bei der Auffangeinrichtung die notwendigen Schritte zu unternehmen. Andererseits sind gewisse Arbeitgeber wenig geneigt, solche Personen versichern zu lassen.⁵¹ Die mangelhafte Regelung von Art. 46 BVG hat zur Folge, dass bisher nur relativ wenige Personen von der freiwilligen Versicherung gemäss Art. 46 BVG Gebrauch gemacht haben.

In Bezug auf befristete Anstellungen hat die 1. BVG-Revision ebenfalls keine Neuerungen gebracht. Nach wie vor sind alle Arbeitnehmenden mit einem befristeten Anstellungsverhältnis von weniger als drei Monaten – unabhängig von der Höhe ihres Lohnes – von der Versicherungspflicht ausgenommen.⁵² Diese Regelung findet ihre Begründung vor allem im administrativen Aufwand, der mit einem Pensionskassenbeitritt und -austritt verbunden ist. Der Aufwand betrifft erstens den Arbeitgeber, der die Arbeitnehmenden bei einer Vorsorgeeinrichtung anmelden und wieder abmelden muss. Zweitens stellt die Versicherung von Kleinstehenden auch für die Pensionskassen eine erhebliche Belastung dar. Bei Freizügigkeitskonten mit einem Guthaben von weniger als 500 Franken kostet die Eröffnung jedes Kontos 45 Franken, die Schliessung 80 Franken und die jährlich Kontoführung 8 Franken.⁵³ Angesichts dieser nicht unerheblichen Administrativkosten macht eine Beschränkung des Versicherungsobligatoriums auf Anstellungsverhältnisse von über drei Monaten Dauer grundsätzlich durchaus Sinn. Problematisch ist die Regelung aber für jene Personen, die nicht nur einmalig, sondern relativ regelmässig Anstellungsverhältnisse von unter drei Monaten Dauer eingehen. Bei solchen Personen stellt das erzielte Einkommen nicht nur einen einmaligen Nebenverdienst dar, der durch andere Verdienste ergänzt wird, sondern bildet die Grundlage zur Finanzierung der gesamten Lebenshaltung. Fallen auch solche Personen aus dem Versicherungsobligatorium, wie dies Art. 1j Abs. 1 Bst. b BVV 2 vorsieht, so vermag die AHV-Altersrente alleine die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung nicht zu decken. Es besteht bei solchen Personen eine Versicherungslücke.

4. Die Arbeitslosenversicherung (ALV)

a. Grundzüge der ALV

Die ALV deckt das Risiko der Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmenden. Selbständigerwerbende sind in der ALV nicht versichert. Ansprüche aus der ALV kann geltend machen, wer die insgesamt sieben Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) erfüllt. Im vorliegenden Zusammenhang sind die Bestimmungen der ALV zu den Beitragszeiten und zur Berechnung des versicherten Verdienstes von besonderem Interesse:

Arbeitnehmende müssen grundsätzlich innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit während mindestens zwölf Monaten in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, um Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen zu können (Beitragszeit).⁵⁴ Ausnahmen von der zwölfmonatigen Beitragszeit gelten für Personen, welche wegen Ausbildung, Krankheit, Unfall,

⁵¹ Antwort des Bundesrates vom 22. August 2001 auf die Einfache Anfrage 01.1044 Rennwald „Mehrfachanstellungen in Teilzeit“.

⁵² Art. 1j Abs. 1 Bst. b BVV 2.

⁵³ Botschaft zur 1. BVG-Revision (2000), BBI 2000 2671.

⁵⁴ Art. 9 Abs. 1 und 3 AVIG; Art. 13 Abs. 1 AVIG.

Mutterschaft oder Haft diese nicht erfüllen konnten. Solche Personen sind von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.⁵⁵ Im Weiteren bestimmt Art. 13 Abs. 4 AVIG, dass der Bundesrat „die Berechnung und die Dauer der Beitragszeit für Versicherte, die im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Beruf arbeitslos werden, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten regeln“ kann. Diese Kompetenz hat der Bundesrat mit Art. 12a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) wahrgenommen. Gemäss Art. 12a AVIV wird bei Versicherten in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen die Beitragszeit für die ersten 30 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt. Als Berufe, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, gelten nach Art. 8 AVIV insbesondere „Musiker, Schauspieler, Artist, künstlerischer Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film, Filmtechniker und Journalist“.

Die Taggelder der Arbeitslosenversicherung bemessen sich nach der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde.⁵⁶ Der Bemessungszeitraum des versicherten Verdienstes beträgt dabei sechs oder zwölf Monate, je nachdem welcher Durchschnittslohn höher ausfällt.⁵⁷

b. Beurteilung der ALV für atypische Beschäftigungsverhältnisse

Die Verdoppelung der Beitragszeit für die ersten 30 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses stellt eine wesentliche Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt einer Arbeitslosenunterstützung dar. Diese Erleichterung kommt namentlich den Kulturschaffenden zugute, die überproportional oft in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages⁵⁸ hat die Regelung des Schweizer Gesetzgebers sehr positiv bewertet und dem Bundestag die Übernahme des „Schweizer Modells“ in Deutschland empfohlen.

Im Weiteren berücksichtigt der Berechnungszeitraum des versicherten Verdienstes nach Art. 37 Abs. 1 und 2 AVIV das oft schwankende Einkommen von Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen gut: Massgebend ist entweder das Durchschnittseinkommen der letzten sechs oder der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, je nachdem welcher Durchschnittslohn höher ausfällt. Diese Regelung führt zu einer Glättung des Durchschnittseinkommens und stellt sicher, dass Einkommenseinbrüche bei der Berechnung des versicherten Verdienstes keine zu starken negativen Auswirkungen haben.

Die ALV trägt der sozialen Sicherheit von Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen grundsätzlich gut Rechnung.⁵⁹

⁵⁵ Art. 14 AVIG.

⁵⁶ Art. 23 Abs. 1 AVIG.

⁵⁷ Art. 37 Abs. 1 und 2 AVIV.

⁵⁸ Der Deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 2005 die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ eingesetzt. Die Mitglieder der Enquete-Kommission werden im Einvernehmen mit der Bundestagsfraktionen benannt. Enquete-Kommissionen bestehen aus Abgeordneten und externen Sachverständigen. Sie legen dem Bundestag Berichte und Empfehlungen vor.

⁵⁹ Nach Auffassung einiger Kulturverbände benachteiligen die Arbeitsämter die Kulturschaffenden beim Vollzug der Gesetzgebung zur Arbeitslosenversicherung. Gerügt wird insbesondere, dass Kulturschaffende mitunter verpflichtet werden, Anstellungen in kulturfremden Berufen anzunehmen. Hierzu ist festzuhalten, dass Art. 16 AVIG die Arbeitslosen grundsätzlich zur Annahme jeder zumutbaren Arbeit anhält. Dies gilt auch für eine ausserberufliche Anstellung, sofern sie auf die Fähigkeiten und bisherigen Tätigkeiten der versicherten Person angemessen Rücksicht nimmt. Diese Praxis findet nicht nur auf die Kulturschaffenden, sondern auf alle Berufsgattungen in gleicher Weise Anwendung.

5. Die Scheinselbständigkeit

Wie vorstehend erwähnt wurde, sind Selbständigerwerbende nur in der AHV obligatorisch versichert. Für die berufliche Vorsorge und die Abdeckung des Risikos der Arbeitslosigkeit sind die Selbständigerwerbenden dagegen selber zuständig. Diese Verantwortlichkeitsverteilung entspricht einem Grundsatzentscheid des Verfassungsgebers.⁶⁰ Dieser Grundsatzentscheid kann nicht in Frage gestellt werden. Auffallend ist jedoch, dass im Kultursektor rund 65,6% der Selbständigerwerbenden über keine berufliche Vorsorge im Rahmen der 2. oder 3. Säule verfügen.⁶¹

Obwohl die soziale Sicherheit, mit Ausnahme der AHV, in der alleinigen Verantwortung der Selbständigerwerbenden liegt, gilt es im vorliegenden Zusammenhang ein besonderes Augenmerk auf die Scheinselbständigkeit⁶² zu legen. Scheinselbständige sind für ihre soziale Sicherheit de facto selber verantwortlich, obwohl sozialversicherungsrechtlich ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber besteht. Naturgemäss bestehen zum Ausmass der Scheinselbständigkeit in der Schweiz keine genauen Zahlen, sondern nur Schätzungen. Seit 2001 wird in der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) jedoch erhoben, welche Selbständigerwerbenden bloss über einen einzigen Auftraggeber verfügen. Die Anzahl Auftraggeber stellt ein wichtiges, wenn auch nicht das einzige Kriterium zur Feststellung der Scheinselbständigkeit dar.⁶³ Gemäss einer Untersuchung des BFS von Oktober 2006, die auf den Erhebungen der SAKE 2005 basiert, arbeiten 18,3% aller Selbständigerwerbenden für einen einzigen Auftraggeber.⁶⁴ Diese Zahl darf aber nicht mit dem tatsächlichen Ausmass der Scheinselbständigkeit gleichgesetzt werden. Im Kultursektor liegt die Quote der Scheinselbständigkeit nach Schätzungen höher als im Durchschnitt der anderen Wirtschaftszweige.⁶⁵ Die Scheinselbständigkeit im Kultursektor stellt deshalb ein erhebliches Problem dar, das gelöst werden sollte.

6. Zusammenfassung

Die AHV und die ALV sind in Bezug auf die soziale Sicherheit von Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen (Teilzeitarbeit, befristete Anstellung und Mehrfachbeschäftigung) hinreichend ausgestaltet. Das gilt im Prinzip auch für die berufliche Vorsorge gemäss BVG. Hier hatte die Herabsetzung der Eintrittsschwelle im Rahmen der 1. BVG-Revision positive Auswirkungen auf die Anzahl der Versicherten. Im Bereich des BVG bestehen aber nach wie vor ernstzunehmende Schwierigkeiten für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen von unter drei Monaten Dauer sowie für Mehrfachbeschäftigte. Im Weiteren ist auch die hohe Anzahl von Scheinselbständigen im Kultursektor lösungsbedürftig.

⁶⁰ Art. 113 Abs. 2 Bst. b und d BV (BVG) und Art. 114 Abs. 2 Bst. b und c BV (ALV).

⁶¹ Umfrage Suisseculture von 2005.

⁶² Scheinselbständige sind Personen, die obligationenrechtlich als Beauftragte und nicht als Arbeitnehmer tätig sind, in der Sozialversicherung jedoch als Unselbständigerwerbende zu qualifizieren sind, weil sie kein Unternehmerrisiko tragen und von ihrem Auftraggeber in wirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig sind.

⁶³ „Die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt im Normalfall als unselbständige Erwerbstätigkeit“ (Merkblatt 2.02 von Oktober 2006 der Informationsstelle AHV/IV).

⁶⁴ Bundesamt für Statistik (2006b), 12.

⁶⁵ HÖGLINGER (2006), 29.

V. Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden

1. Vorbemerkungen

Die Auswirkungen flexibilisierter Arbeitsverhältnisse auf die soziale Sicherheit trifft den Kultursektor besonders stark, da flexibilisierte Arbeitsverhältnisse im Kultursektor besonders verbreitet sind. Lösungen zur Milderung der negativen Auswirkungen sind aber nicht branchenspezifisch, sondern grundsätzlich branchenübergreifend für alle vergleichbaren Fälle zu suchen. Nachfolgend werden, vor dem soeben dargestellten Hintergrund, zunächst einzelne Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden diskutiert, die verschiedene Parteien und Kulturverbände im Rahmen der Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Kulturförderung des Bundes (KFG) eingebracht haben. Anschliessend werden weitere Verbesserungsvorschläge geprüft und verschiedene Empfehlungen abgegeben.

2. Verbesserungsvorschläge aus der Vernehmlassung zum KFG

a. Bereichsübergreifende Vorschläge

Im Vernehmlassungsverfahren zum KFG wurde gefordert, der Bund solle in Zukunft für die Ausrichtung kultureller Auszeichnungen (Preise, Werkbeiträge usw.) Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Bund trete bei der Ausrichtung von kulturellen Auszeichnungen quasi als Arbeitgeber der Kulturschaffenden auf, weshalb er auch sozialversicherungsrechtlich als Arbeitgeber zu behandeln sei.

Dieser Vorschlag ist mit dem geltenden System des Schweizer Sozialversicherungsrechts nicht zu vereinbaren: Das Sozialversicherungssystem der Schweiz basiert auf dem Dualismus Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Einen dritten Status, wie beispielsweise jener eines „Quasiarbeitgebers“, gibt es nicht. Der Bund ist einzig gegenüber seinen eigenen Arbeitnehmenden zur Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet. Beitragszahlungen des Bundes für andere Personen als eigene Arbeitnehmende fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage. Eine solche Rechtsgrundlage kann auch nicht in Art. 69 BV (Kultur) erblickt werden.⁶⁶

b. Bereich berufliche Vorsorge

1. *Beiträge des Bundes an eine Pensionskasse für Kulturschaffende.* Verschiedene Parteien und Kulturorganisationen haben im Vernehmlassungsverfahren zum KFG vom Bund gefordert, eine zu gründende Pensionskasse für alle Kulturschaffenden der Schweiz finanziell mitzutragen. Diese, wohl von der Künstlersozialkasse in Deutschland⁶⁷ inspirierte Forderung ist nicht realisierbar: Die Forderung nach einer Beteiligung des Bundes an den Kosten einer Pensionskasse für Kulturschaffende hat weder in Artikel 69 (Kultur) noch in Artikel 113 (berufliche Vorsorge) eine Abstützung in der Bundesverfassung und widerspricht dieser sogar: Art. 113 Abs. 3 BV hält abschliessend fest: "Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen." Beitragszahlungen des Bundes an Vorsorgeeinrichtungen für andere Personen als eigene Arbeitnehmende sind somit verfassungsrechtlich

⁶⁶ SCHWEIZER (2002), Rz 17 zu Art. 69 BV.

⁶⁷ Das am 1. Januar 1983 in Deutschland in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmende zahlen selbständige Künstler und Publizisten nur eine Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (Künstlersozialabgabe).

ausgeschlossen. Dies hat der Bundesrat auch bereits in einer Stellungnahme auf ein ähnliches Begehren aus der Landwirtschaft klar festgehalten.⁶⁸

2. Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle. Im Rahmen der 1. BVG-Revision wurden verschiedene Massnahmen zur gezielten Verbesserung des Vorsorgeschutzes von Personen mit kleinen Einkommen und von Teilzeitbeschäftigten intensiv debattiert.⁶⁹ Die vom Parlament schliesslich beschlossene Herabsetzung der Eintrittsschwelle von 25'320 Franken auf heute 19'890 Franken stellt einen politischen Kompromiss dar. Eine erneute Herabsetzung der Eintrittsschwelle nur wenige Jahre nach der 1. BVG-Revision dürfte politisch keine Erfolgsaussichten haben. Im Weiteren ist zu bedenken, dass jede Herabsetzung der Eintrittsschwelle zwar die Anzahl der Versicherten erhöht, jedoch auch die Administrativkosten pro Versicherten ansteigen lässt. Auch aus diesem Grund kann die Eintrittsschwelle nicht beliebig herabgesetzt werden.

c. Bereich Arbeitslosenversicherung

1. Anrechnung von Werkbeiträgen an die Beitragszeit. Im Vernehmlassungsverfahren zum KFG wurde von verschiedener Seite vorgeschlagen, Zeiten, für die ein Kulturschaffender einen Werkbeitrag erhält, an die Beitragszeit gemäss Art. 13 AVIG anzurechnen. Die Umsetzung dieses Vorschlages wäre systemwidrig:

Werkbeiträge sind finanzielle Unterstützungen der öffentlichen Hand oder von privaten Institutionen, welche die Schaffung eines kulturellen Werkes ermöglichen sollen.⁷⁰ Der Werkbeitragsempfänger steht sozialversicherungsrechtlich in aller Regel in keinem Arbeitsverhältnis zum Ausrichter des Werkbeitrages und ist deshalb in Bezug auf den Werkbeitrag als Selbständigerwerbender zu qualifizieren. Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt und hat damit namentlich Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung, wer innerhalb der Rahmenfrist während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. An die Beitragspflicht werden gemäss Art. 13 Abs. 2 AVIG auch Zeiten angerechnet, in denen ein Arbeitnehmender entweder aus bestimmten Gründen keine Beiträge bezahlen muss (etwa vor Zurücklegung des 17. Altersjahres⁷¹) oder einen Arbeitsunterbruch (etwa wegen Mutterschaft oder Militärdienst) erleidet. Eine Ausdehnung der Anrechnungstatbestände nach Art. 13 Abs. 2 AVIG auf Werkbeiträge wäre völlig systemwidrig, da sie im Resultat die Einführung von Arbeitslosenversicherungsleistungen für Selbständigerwerbende bedeuten würde.

2. Ausnahme von der Erfüllung der Beitragszeit für Werkbeiträge. Im Vernehmlassungsverfahren zum KFG wurde vorgeschlagen, Zeiten, für die ein Kulturschaffender einen Werkbeitrag erhält, von der Erfüllung der Beitragszeit auszunehmen. Auch dieser Vorschlag ist nicht systemkonform:

Nach Art. 14 AVIG sind von der Beitragszeit Personen befreit, die aus bestimmten Gründen nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnten. Art. 14 AVIG betrifft eigentliche Verhinderungsfälle, das heisst Konstellationen, wo jemand aus äusseren Gründen (wie etwa Unfall, Krankheit oder Haft) die Beitragspflicht nicht erfüllen konnte. Eine Ausdehnung der Ausnahmeregelung nach Art. 14 AVIG auf Werkbeiträge wäre systemwidrig und sachlich nicht gerechtfertigt. Wer als Selbständigerwerbender tätig ist und aus diesem Grund keine Versicherungsbeiträge bezahlen muss, ist auch nicht obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert.

⁶⁸ Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2000 auf die Motion 00.3293 Zisyadis „Eidgenössische Pensionskasse für die Landwirtschaft“.

⁶⁹ Für Details vgl. namentlich: Botschaft zur 1. BVG-Revision (2000), BBl 2000 2637, 2652f.; Subkommission BVG der SGK-N (2002), 6ff.

⁷⁰ Vgl. dazu etwa die Legaldefinition in Art. 4 der Beitragsverordnung Pro Helvetia. Im Unterschied zu Werkbeiträgen sind Preise eine kulturelle Auszeichnung für bereits geschaffene Werke.

⁷¹ Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG.

3. Prüfung weiterer Verbesserungsmöglichkeiten

a. Bereichsübergreifende Verbesserungen

1. Mehr Eigenverantwortung der Selbständigerwerbenden. Rund 65,6% der Selbständigerwerbenden im Kultursektor verfügen über keine berufliche Vorsorge im Rahmen der 2. oder 3. Säule. Die berufliche Vorsorge der Selbständigerwerbenden ist damit völlig unzureichend. Für einen Grossteil dieser Personen besteht ein erhebliches Risiko, im Alter nahe am Existenzminimum leben zu müssen. Die mangelnde Altersvorsorge hat sicher mehrere Ursachen. So ist es bei relativ niedrigen Einkommen schwierig, aktuelle Ausgaben zu Gunsten von Rücklagen für die Altersvorsorge zurückzustellen. Dennoch sollten die Selbständigerwerbenden im Kultursektor mehr Eigenverantwortung entwickeln und ihrer persönlichen Altersvorsorge mehr Gewicht beimessen. Ernsthaft zu prüfen sind dabei auch völlig neue Modelle der Altersvorsorge, wie sie beispielsweise für den Sektor der bildenden Kunst mit dem Artist Pension Trust bereits bestehen.⁷²

2. Reduktion der Scheinselbständigkeit. Im Kultursektor liegt die Anzahl der Scheinselbständigen nach Schätzungen höher als im Durchschnitt der übrigen Wirtschaftszweige. Scheinselbständige sind für ihre soziale Sicherheit de facto selber verantwortlich, obwohl sozialversicherungsrechtlich ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber besteht und die Sozialversicherungsbeiträge deshalb von Gesetzes wegen paritätisch zu tragen wären. Zwar nehmen die AHV-Ausgleichskassen, welche für Anerkennung der Selbständigerwerbenden zuständig sind, bei der Beurteilung einer Tätigkeit als selbständigerwerbend eine sorgfältige Prüfung vor. Sie müssen sich aber auf die Angaben des Antragstellers im Anmeldeformular stützen. Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, klären die AHV-Ausgleichskassen den Sachverhalt vertieft ab und versagen der fraglichen Tätigkeit gegebenenfalls die Anerkennung als selbständigerwerbend. Auch kann der AHV-rechtliche Status einer Tätigkeit anlässlich der regelmässig durchgeführten Arbeitgeberkontrollen nochmals geprüft werden. Sofern sich jedoch weder bei der Anmeldung noch bei anlässlich der Arbeitgeberkontrollen irgendwelche Hinweise auf eine bloss vorgetäuschte Selbständigkeit ergeben, ist es den AHV-Ausgleichskassen nicht möglich, diese zu erkennen. Eine weitergehende Bekämpfung der Scheinselbständigkeit lässt sich daher nicht über die AHV-Ausgleichskassen erreichen. Aufgrund dieser Sachlage sollte eine Reduktion der Scheinselbständigkeit im Kultursektor bei den Kulturschaffenden ansetzen: Der Bund sollte die Kulturschaffenden zusammen mit den Kulturverbänden verstärkt für das Thema der Scheinselbständigkeit sensibilisieren und sie insbesondere über die sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden informieren.

b. Bereich berufliche Vorsorge

1. Einführung einer obligatorischen Versicherung für Selbständigerwerbende. Nach Art. 3 BVG besteht die Möglichkeit, dass der Bundesrat auf Antrag Berufsgruppen von Selbständigerwerbenden der obligatorischen Versicherung allgemein oder für einzelne Risiken unterstellt. Voraussetzung dafür ist, dass in den entsprechenden Berufen die Mehrheit der Selbständigerwerbenden dem antragstellenden Verband angehören. Die Initiative liegt bei den Berufsgruppen: Sie haben beim Bundesrat einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Verbände des Kultursektors sollten diese Option prüfen und dem Bundesrat gegebenenfalls ein entsprechendes Gesuch nach Art. 3 BVG unterbreiten.

2. Prüfung von Verbesserungen gestützt auf Art. 2 Abs. 4 BVG. Nach geltendem Recht sind alle Arbeitnehmenden mit einem befristeten Anstellungsverhältnis von weniger als drei Monaten un-

⁷² Der Artist Pension Trust (APT) ist eine rein private Altersvorsorge ohne staatliche Beteiligung. Die Künstler bringen ihre Beiträge nicht in Geld, sondern in der Form von Kunstwerken ein (für Details vgl.: <http://www.apglobal.org>).

abhängig von der Höhe ihres Lohnes von der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgenommen.⁷³ Diese Regelung findet ihre Begründung im administrativen Aufwand, der mit Pensionskassenbeitritten und -austritten verbunden ist. Angesichts der relativ hohen Administrativkosten ist eine Beschränkung des Versicherungsobligatoriums auf befristete Anstellungsverhältnisse im Prinzip gerechtfertigt. Problematisch ist die Regelung aber insbesondere für jene Personen, die nicht nur einmalig, sondern relativ regelmässig Anstellungsverhältnisse von unter drei Monaten Dauer eingehen. Bei solchen Personen führt das geltende Recht zu einer mitunter erheblichen Versicherungslücke. Der Bundesrat hat diese Problematik erkannt. Er hat das EDI deshalb am 5. Juli 2006 beauftragt, bis Ende 2007 auf der Basis von Art. 2 Abs. 4 BVG Lösungen für eine Verbesserung der Versicherungssituation von Arbeitnehmenden in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen zu prüfen und dem Bundesrat Bericht zu erstatten. Der Auftrag des Bundesrates vom 5. Juli 2006 wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen als zuständigem Fachamt zu erfüllen sein.

3. Revision von Art. 46 BVG. Die Ausgestaltung der freiwilligen Versicherung nach Art. 46 BVG ist unbefriedigend, wie der Bundesrat bereits im Jahr 2001 in einer Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss festgehalten hat.⁷⁴ Die mangelhafte Regelung von Art. 46 BVG hat zur Folge, dass bisher nur sehr wenige Personen von der freiwilligen Versicherung gemäss Art. 46 BVG Gebrauch gemacht haben. Da die Fehlkonzeption von Art. 46 BVG nicht auf dem Verordnungsweg korrigiert werden kann, sollte das Parlament die Bestimmung revidieren und die freiwillige Versicherung attraktiver ausgestalten.

4. Gründung einer Vorsorgeeinrichtung für Kulturschaffende. Auf Inkrafttreten der obligatorischen beruflichen Vorsorge haben die Filmfachverbände im Jahr 1985 die Vorsorgestiftung Film und Audiovision (VFA) gegründet.⁷⁵ Der VFA gehören heute neun Stifterverbände aus den Sparten Film und Audiovision an. Die VFA bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Die VFA versichert – unter bestimmten Voraussetzungen – fest angestellte und befristet angestellte Arbeitnehmende sowie Selbständigerwerbende. Für Festangestellte wird wahlweise der BVG-pflichtige Lohn zu altersmässig abgestuften Beitragssätzen (Minimalplan) oder der gesamte AHV-Jahreslohn versichert. Befristet angestellte Arbeitnehmende können sich bei der VFA auf der Basis des voraussichtlichen AHV-Jahreslohns versichern. Gewählt werden kann zwischen einer erhöhten Todesfallversicherung (Familienplan) und einer erhöhten Invaliditätsversicherung (Singleplan). Selbständigerwerbende können optional die zusätzliche Deckung des Unfallrisikos versichern.

Die VFA hat sich nach Aussagen verschiedener Stifterverbände gut bewährt. Namentlich aufgrund dieser positiven Erfahrungen liessen das BAK und der Kulturverband Suisseculture bereits im Jahr 2001 von der Versicherungsgesellschaft Winterthur Leben prüfen, ob die Errichtung einer Vorsorgestiftung für alle Kulturschaffenden – insbesondere für Selbständigerwerbende und Kurzzeitangestellte – als sinnvoll und realistisch eingeschätzt werden kann. In einer Machbarkeitsstudie vom 22. März 2001 hat die Winterthur Leben die Gründung einer Vorsorge-sammelstiftung für alle Kulturschaffenden positiv bewertet. Vorgeschlagen wurde die Gründung einer Sammeleinrichtung unterteilt in einzelne Spartenvorsorgewerke. Das Projekt wurde jedoch aus unbekanntem Gründen seit dem Jahr 2001 nicht weiterverfolgt.

Die Verfasser des Berichts empfehlen den Kulturverbänden, die Gründung einer Vorsorgeeinrichtung für alle Kulturschaffende rasch an die Hand zu nehmen. Eine finanzielle Beteiligung

⁷³ Art. 1j Abs. 1 Bst. b BVV 2.

⁷⁴ Art. 46 BVG verpflichtet Personen, die eine freiwillige Versicherung wollen, einerseits dazu „selber bei den einzelnen Arbeitgebern oder gar bei der Auffangeinrichtung die notwendigen Schritte zu unternehmen. Andererseits sind gewisse Arbeitgeber wenig geneigt, solche Personen versichern zu lassen“ (Antwort des Bundesrates vom 22. August 2001 auf die Einfache Anfrage Rennwald „Mehrfachanstellungen in Teilzeit“).

⁷⁵ Neben der VFA gibt es im Bereich des Theaterschaffens zwei Vorsorgestiftungen (Charles Apothéloz-Stiftung und Stiftung Artes et Comoedia).

des Bundes an der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung ist aber, wie bereits erwähnt wurde, nicht möglich. Dagegen ist das BSV bereit, die Kulturverbände bei der Gründung einer Vorsorgeeinrichtung durch Fachwissen aktiv zu unterstützen und für die Klärung offener Fragen die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren ist das BAK bereit, dem Kulturdachverband Suisseculture im Rahmen der bewilligten Mittel einen einmaligen Betrag von 50'000 Franken zur Verfügung stellen, um die Machbarkeitsstudie der Winterthur Leben vom 22. März 2001 zu verfeinern und die Gründung einer Vorsorgeeinrichtung für alle Kulturschaffenden organisatorisch vorzubereiten.

VI. Empfehlungen

Gestützt auf die Ausführungen in diesem Bericht werden folgende Massnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden empfohlen:

1. Empfehlung an die Eidgenössischen Räte
Der Bundesgesetzgeber sollte Art. 46 BVG zur freiwilligen Versicherung in der beruflichen Vorsorge revidieren und die freiwillige Versicherung attraktiver ausgestalten.
2. Empfehlungen an den Bundesrat und die Bundesverwaltung
Der Bundesrat und die Bundesverwaltung sollten folgende Massnahmen ergreifen:
 - Prüfung von Lösungen gestützt auf Art. 2 Abs. 4 BVG für eine Verbesserung der Versicherungssituation von Arbeitnehmenden in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen.
 - Fachliche Unterstützung bei der Gründung einer Vorsorgeeinrichtung für alle Kulturschaffenden.
 - Finanzielle Unterstützung bei der Gründung einer Vorsorgeeinrichtung für alle Kulturschaffenden im Rahmen der bewilligten Mittel.
3. Empfehlungen an die Kulturverbände
Die Kulturverbände sollten folgende Massnahmen ergreifen:
 - Zusammen mit dem Bund verstärkte Information der Kulturschaffenden zur sozialversicherungsrechtlichen Abgrenzung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden sowie Sensibilisierung der Selbständigerwerbenden für das Thema der persönlichen Altersvorsorge.
 - Prüfung eines Gesuchs an den Bundesrat zur Einführung einer obligatorischen Versicherung für selbständigerwerbende Kulturschaffende.
 - Gründung einer Vorsorgeeinrichtung für alle Kulturschaffenden.
4. Empfehlung an die Kulturschaffenden
Die selbständigerwerbenden Kulturschaffenden sollten mehr Eigenverantwortung übernehmen und ihrer persönlichen Altersvorsorge mehr Gewicht beimessen.

VII. Zusammenfassung

Der Schweizer Arbeitsmarkt steht seit rund 20 Jahren in einem tief greifenden Wandel. Das sogenannte „Normalarbeitsverhältnis“, verstanden als unbefristete Anstellung in Vollzeitätigkeit, weicht mehr und mehr flexibleren, nichttraditionellen Arbeitsverhältnissen. Von dieser Entwicklung besonders betroffen sind die Kulturschaffenden. Die Quote der Selbständigerwerbenden, der Teilzeitarbeit, der befristeten Arbeit und der Mehrfachbeschäftigung ist im Kultursektor überdurchschnittlich ausgeprägt. Der Kultursektor stellt geradezu ein Musterbeispiel für einen Wirtschaftszweig mit atypischen Beschäftigungsformen dar.

Die AHV und die Arbeitslosenversicherung sind in Bezug auf die soziale Sicherheit von Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen hinreichend ausgestaltet. Das gilt grundsätzlich auch für die berufliche Vorsorge. In der beruflichen Vorsorge bestehen aber nach wie vor ernstzunehmende Schwierigkeiten für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen von unter drei Monaten Dauer sowie für Mehrfachbeschäftigte. In diesen zwei Punkten besteht Handlungsbedarf (Revision von Art. 46 BVG und Prüfung von Verbesserungen gestützt auf Art. 2 Abs. 4 BVG). Abgesehen von diesen zwei Massnahmen können vor allem die Kulturschaffenden selbst sowie die Kulturverbände für eine Verbesserung der sozialen Situation im Kultursektor sorgen: Selbständigerwerbende Kulturschaffende sollten mehr Eigenverantwortung übernehmen und ihrer persönlichen Altersvorsorge mehr Gewicht beimessen. Die Kulturverbände sollten in erster Linie die Gründung einer Vorsorgeeinrichtung für alle Kulturschaffenden rasch an die Hand nehmen.

VIII. Glossar

Beitragszeit in der ALV: Arbeitnehmer müssen grundsätzlich innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Erstanmeldung bei der RAV mindestens zwölf Beitragsmonate nachweisen, das heisst, als Arbeitnehmende gearbeitet haben, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Rahmenfrist in der ALV: Es wird zwischen der Rahmenfrist für die Beitragszeit und der Rahmenfrist für den Leistungsbezug unterschieden. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit verlangt, dass die versicherte Person in den letzten 24 Monaten vor der Anmeldung bei der ALV während mindestens 12 Monaten berufstätig war. Ausnahmen von der Beitragszeit sind vom Gesetz her vorgesehen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug begrenzt die Dauer für den Bezug der Arbeitslosenentschädigung.

Scheinselbständige: Scheinselbständige sind Personen, die obligationenrechtlich als Beauftragte und nicht als Arbeitnehmende tätig sind, in der Sozialversicherung jedoch als Unselbständig-erwerbende zu qualifizieren sind, weil sie kein Unternehmerrisiko tragen und von ihrem Auftraggeber in wirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig sind.

IX. Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
BAK	Bundesamt für Kultur
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
GSMBA	Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten
KFG	Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Kulturförderung des Bundes
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung
NOGA	Nomenclature Générale des Activités économiques
SAKE	Schweizer Arbeitskräfteerhebung
seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SBN	Schweizer Berufsnomenklatur

X. Literaturverzeichnis (ohne Statistiken)

- Botschaft zur 1. BVG-Revision (2000): Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), BBl 2000 2637ff.
- Bundesamt für Statistik (2004): Arm trotz Erwerbstätigkeit, Working Poor in der Schweiz, Neuchâtel, S. 1-16.
- Bundesamt für Statistik (2006a): Teilzeitarbeit in der Schweiz, Neuchâtel, S. 1-31.
- Bundesamt für Statistik (2006b): Selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, Eine Untersuchung zu den Ergebnissen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung, Neuchâtel, S. 1-24.
- Eidgenössisches Departement des Innern (1995): Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Bern, S. 1-96.
- GEISER, Thomas (2005): Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen, Das Neue Recht der beruflichen Vorsorge, in: recht, Heft 3, S. 76–85.
- HÖGLINGER, Marc (2006): Schöne neue Arbeitswelt? Flexibilisierung der Arbeit durch atypische Beschäftigungsverhältnisse, in: soz:mag, Das Soziologie Magazin, Heft 9, S. 26-31.
- LEUZINGER-NAEF, Susanne (1996): Sozialversicherungsrechtliche Probleme flexibilisierter Arbeitsverhältnisse, erschienen in: MURER, Erwin (Hrsg.), Neue Erwerbsformen – veraltetes Arbeits- und Sozialversicherungsrecht?, Bern, S. 91-159.
- LEUZINGER-NAEF, Susanne (1998): Flexibilisierte Arbeitsverhältnisse im sozialen Versicherungsrecht, in: Soziale Sicherheit (CHSS), 3/1998.
- LEVINSKY, Richard (2005): Soziale Sicherheit und Arbeitsmarktentwicklung: Mehr Flexibilität durch Stärkung der Sicherheit, erschienen in: Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (Hrsg.), Soziale Sicherheit: Hin zu einem erneuerten Vertrauen, Genf, S. 97-114.
- RECHSTEINER, Rudolf (2001): Flexibilität und soziale Sicherung in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Alterssicherung, erschienen in: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut und Hans Böckler Stiftung (Hrsg.), Flexicurity – Soziale Sicherung und Flexibilisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse, S. 681-743. Hier zitiert aus Sonderdruck, S. 1-62.
- SCHWEIZER, Rainer J (2002): in: EHRENZELLER, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Zürich, Basel und Genf.
- Subkommission BVG der SGK-N (2002): Bericht zuhanden der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) über den Vorsorgeschutz für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit kleinen Einkommen, über die Anpassung des Umwandlungssatzes und über die paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen, S. 1-51.